

Staat und Recht im Imperialismus

Neuer Anschlag auf Gewerkschaftsrechte in der BRD

Zum § 116 Arbeitsförderungsgesetz

Prof. Dr. sc. MANFRED PREMSSLER,
Institut für internationale Studien
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die Bundesregierung der BRD hat am 13. Dezember 1985 einem Gesetzentwurf zur Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) zugestimmt. Der Bundestag hat den Entwurf am 5. Februar 1986 auf einer Sondersitzung in erster Lesung behandelt und an die Ausschüsse verwiesen. Nach jüngsten Pressemeldungen¹ soll der Entwurf bereits am 21. März 1986 im Bundestag verabschiedet werden.

Die vorgesehene Änderung des § 116 AFG ist seit Monaten Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen in der BRD. Die demokratischen Kräfte sprechen von einem „Anschlag auf die Tarifautonomie, das Streikrecht, die Grundrechte der Gewerkschaften, auf die Lebensrechte des ganzen arbeitenden Volkes“.² In der Tat: es geht um die Ausschaltung der Gewerkschaften als gesellschaftliche Gegenkraft. Deswegen sollen ihre Kampfrechte, insbesondere das Streikrecht, weiter ausgehöhlt werden.

Vorgeschichte und Inhalt der beabsichtigten Neufassung des § 116 AFG

Aus der zunehmenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der immer stärkeren Verflechtung der kapitalistischen Unternehmen folgt, daß heute ein Streik³ zunehmend Auswirkungen auch auf Bereiche hat, die selbst nicht in den Arbeitskampf einbezogen sind, z. B. durch den Ausfall von Zulieferungen. Würden in derartigen Fällen die vom Arbeitskampf mittelbar betroffenen Werktätigen nicht nur Arbeit und Lohn einbüßen, sondern auch noch der sog. Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld) verlustig gehen, so würde jeder Streik für eine Gewerkschaft nicht mehr auf das von ihr vorgesehene Tarifgebiet (Schwerpunktstreiks, Streiks im Rahmen der neuen Beweglichkeit usw.) beschränkt bleiben. Die Gewerkschaft müßte damit stets ein von ihr nicht beeinflussbares Risiko eingehen. Vor allem aber ist dieses Risiko von den Unternehmern mit Hilfe der sog. kalten Aussperrung beliebig einlösbar.

Mit § 116 AFG in seiner gegenwärtigen Fassung⁴ ist dies gerade noch zu verkraften. Danach ist die Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich verpflichtet, an mittelbar von Streiks betroffene Werktätige derselben Branche, aber außerhalb des umkämpften Tarifgebietes, Arbeitslosenunterstützung zu zahlen, es sei denn, daß deren Forderung und die des Arbeitskampfes „nach Art und Umfang gleich“, also weitgehend identisch sind. Bei diesen Zahlungen handelt es sich im übrigen um Mittel, die zur einen Hälfte aus den eingezahlten Versicherungsbeiträgen der Beschäftigten und zur anderen Hälfte aus von ihnen erarbeiteten Anteilen stammen, die die Unternehmer einzahlen.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Franke, hatte bereits 1984 versucht, § 116 AFG außer Kraft zu setzen: Nach dem sog. Franke-Erlaß durfte während der schweren Streik-kämpfe der IG Metall an mittelbar von diesem Arbeitskampf betroffene Werktätige kein Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Als Begründung wurde angegeben, die Bundesanstalt würde sonst den Streik unterstützen und damit ihre Neutralität verlieren, Gewerkschaftliche Großdemonstrationen sowie Entscheidungen einiger Sozialgerichte, die den Franke-Erlaß für rechtswidrig erklärten, führten zu seiner Aufhebung.

Nach der von der Bundesregierung beschlossenen Neufassung des § 116 Abs. 3 AFG soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ruhen, wenn der

Betrieb „1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist oder“ — und hierauf kommt es besonders an — „2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist“.⁵

Dabei soll allein die Vermutung, daß in Tarifgebieten außerhalb des umkämpften Bereichs später einmal „annähernd gleiche“ Forderungen wie im eigentlichen Streikbezirk erhoben werden könnten, genügen, um Versicherungsansprüche der Werktätigen auszuschließen.⁶

Die Begründung zum Gesetzentwurf enthält verschiedene Beispiele: So würden Zahlungen in jedem Falle zu verweigern sein bei Forderungen nach Verkürzung der Arbeitszeit oder bei Forderungen nach Erhöhung der Tariflöhne, auch wenn diese Forderungen unterschiedlich sind, da die Hauptforderungen ihrer Art nach als annähernd gleich betrachtet werden müßten. Diese Beispiele ließen sich beliebig erweitern.

Gravierende Auswirkungen der Neufassung des § 116 AFG auf die Gewerkschaften

1. Mit der Neufassung des § 116 AFG werden durch unmittelbaren gesetzlichen Eingriff die Gewichte im Arbeitskampf weiter zu Lasten der Gewerkschaften verschoben.

Künftig können die Unternehmer einen auf ein Tarifgebiet begrenzten Streik einer Gewerkschaft mit einer sog. kalten Aussperrung in der Gewißheit beantworten, daß die streikende Gewerkschaft damit finanziell ausgeblutet wird. Da die Bundesanstalt für Arbeit für die mittelbar vom Streik betroffenen Werktätigen die Zahlung von Arbeitslosengeld bzw. Kurzarbeitergeld verweigert, wäre die Gewerkschaft nämlich moralisch verpflichtet, auch diese Werktätigen, die ja überhaupt nicht am Streikkampf beteiligt sind, finanziell in gleicher Weise wie die Streikenden aus der Streikkasse zu unterstützen. Dies aber übersteigt die Möglichkeiten selbst finanziell starker Gewerkschaften.

Berechnungen besagen, daß beim Metallarbeiterkampf 1984 bei 58 000 Streikenden etwa 1,7 Millionen Werktätige mittelbar hätten betroffen sein können. Das hätte zur Folge gehabt, daß die Gewerkschaft pro Woche etwa 1 Milliarde DM Unterstützungsgelder hätte zahlen müssen. Würde die Gewerkschaft aber wie bisher an die mittelbar Betroffenen keine Gelder zahlen, so würde sie nunmehr mit großer Sicherheit ihre Mitglieder gegen sich aufbringen und letzten Endes zur Beendigung des Streiks gezwungen werden.

Damit wird deutlich: Nicht durch Gewährung von Arbeitslosengeld, sondern durch seine Nichtgewährung wird in den Arbeitskampf eingegriffen.

2. Der Angriff auf § 116 AFG wird unter dem Vorwand der „Wiederherstellung der Kampfpazität der Tarifpartner“ und der „Wahrung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit“ geführt. Die Fehlerhaftigkeit des ersten „Arguments“ ist bereits kürzlich nachgewiesen worden.⁷ Zum zweiten „Argument“ sei folgendes angemerkt:

Die herrschende Lehre hat in die gegenwärtige Fassung des § 116 AFG den Grundsatz hineininterpretiert, das paritäts-

1 Vgl.: Unsere Zeit (Düsseldorf) vom 7. Februar 1986.

2 Unsere Zeit vom 20. Dezember 1985.

3 Zur Bedeutung des Streiks im staatsmonopolistischen Kapitalismus und zur bisherigen Aushöhlung dieses Arbeiterrechts in der BRD vgl. M. Premßler, „Das Streikrecht in der BRD“, NJ 1985, Heft 3, S. 103 ff., und Heft 4, S. 142 ff.

4 Diese Vorschrift wurde konkretisiert durch die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Gewährung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 22. März 1973, ergänzt durch die Anordnung vom 14. Juli 1982, beide abgedruckt in: M. Kittner, Arbeits- und Sozialordnung, 8. Aufl., Köln 1983, S. 216 ff.

5 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) Nr. 142 vom 13. Dezember 1985, S. 1242.

6 Vgl. Frankfurter Rundschau (Frankfurt a. M.) vom 19. Dezember 1985.

7 Vgl. M. Premßler, „Der Kampf um die Tarifautonomie in der BRD“, NJ 1986, Heft 1, S. 25 ff.